

**6. Nachtrag
zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**



Artikel I

1. § 7 „Widerspruchsausschüsse“ wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für den Erlass von Widerspruchsbescheiden werden besondere Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse) gebildet. Die Widerspruchsausschüsse sind auch Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 2 SGB IV und Widerspruchsstelle nach § 9 Abs. 4 IFG und nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 OWiG wahr.
- (2) Widerspruchsausschüsse bestehen in Berlin, Dortmund, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart. Über die erforderliche Anzahl der Widerspruchsausschüsse beschließt der Verwaltungsrat.
- (3) Ein Widerspruchsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern mit je einer ersten und zweiten Stellvertreterin bzw. einem ersten und zweiten Stellvertreter, die oder der das Mitglied bei seiner Verhinderung vertritt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können Vertreter der Versicherten oder Vertreter der Arbeitgeber sein, wobei die Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse insgesamt die Zusammensetzung dieser Gruppen im Verwaltungsrat nach § 3 Absatz 1 abbildet. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat für die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates unter grundsätzlicher Anwendung der Verhältniswahl nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt gewählt. Es können nur Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die §§ 40 bis 42 und 59 SGB IV gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder eines Widerspruchsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3a und Abs. 4 sowie § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB IV entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Widerspruchsausschüsse.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 6. September 2017 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 12. Oktober 2017

112 - 59011.0 - 585/2016

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag


(van Doorn)

